

Harald Tilli Landesverband d. OÖ. Stocksportler

10. Oktober um 14:09 ·

Mit derartigen für mich unqualifizierten und haarsträubenden Verordnungen, die für jeden Stocksportler unverständlich sind, muss sich der Landesverband OÖ auseinandersetzen.

+++ ANFRAGE AN DEN KRISENSTAB LAND OÖ +++

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund einer konkreten Anfrage ersuchen wir um Rechtsauskunft, unter welchen Voraussetzungen eine Sportausübung in einer Eishalle (geschlossener Raum) gemäß COVID-19-Maßnahmenverordnung derzeit rechtlich zulässig ist?

Ist ein Publikumslauf "lediglich" unter § 8 und nicht unter § 10 zu subsumieren? (Präventionskonzept des Betreibers?)

Ein Eisstockschießen (Training/Wettkampf) wäre meines Erachtens eine Veranstaltung gem. § 10 Abs. 2 C19-MV und somit auf 10 Personen zu begrenzen. Daran würde sich mE auch nichts ändern, wenn zwischen den Bahnen jeweils eine Bahn ausgelassen wird, da es sich um keine räumliche Trennung handelt und ein Vermischen der Teilnehmer nicht ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der anstehenden Saison wird diese Rechtsauskunft im Sinne der Einheitlichkeit für alle BvBs von Interesse sein.

+++ ANTWORT VOM KRISENSTAB LAND OÖ +++

Sehr geehrter Herr!

Zu Ihrer Anfrage dürfen wir nach aktueller Rechtslage Folgendes mitteilen:

Bei Eislauf in einer Eishalle ist zu berücksichtigen, ob überwiegend die körperliche Betätigung im sportlichen Wettkampf oder im Training erfolgt. Bei einem Publikumslauf, welcher sich an die breite Öffentlichkeit richtet und nicht überwiegend dem sportlichen Wettkampf oder dem Training dient, ist hinsichtlich der Eishalle von einer Freizeiteinrichtung im Sinn des § 9 Covid-19-MV auszugehen. Das bedeutet, dass das Betreten der Eishalle an die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 und 1a Covid-19-MV, also Abstand und MNS, geknüpft ist. Da in diesem Kontext mangels sportlichem Wettkampf oder Training von einer Freizeiteinrichtung auszugehen ist, kommt die Bestimmung des § 8 Abs. 2 1. Satz Covid-19-MV nicht zur Anwendung. Das bedeutet, dass auch während dem Publikumslauf entsprechend § 2 Abs. 1 und 1a Covid-19-MV MNS zu tragen ist und Abstand zu halten ist. Soll eine organisierte Veranstaltung, bspw. ein Kurs oder ein Gruppentraining, in der Eishalle abgehalten werden, ist im Übrigen von einer Veranstaltung nach § 10 Abs. 2 Covid-19-MV auszugehen. § 8 Abs. 2 1. Satz Covid-19-MV kommt diesbezüglich beim Fehlen eines Wettkampf- oder Trainingscharakters ebenfalls nicht zur Anwendung.

Eisstockschießen stellt ebenso wie Sporttrainings bzw. Sportwettkämpfe als geplante Zusammenkunft zur körperlichen Ertüchtigung grundsätzlich eine Veranstaltung ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze nach § 10 Abs. 2 Covid-19-MV dar, weswegen auch die diesbezüglichen Personenhöchstzahlen zur Anwendung gelangen. Mehrere (Trainings-) Gruppen parallel sind nur für den Fall, dass eine vollständige Trennung (bspw. getrennte Zu- und Abgänge zu den Sporträumen, getrennte Umkleiden, etc.) vorliegt, zulässig. Eine Durchmischung der Trainingsgruppen muss jedenfalls ausgeschlossen sein. Ein Abstand von einer Bahn erscheint für eine derartige Trennung nicht ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

FG Gesundheitsrecht
für den behördlichen Einsatzleiter